

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

**387. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Psychotherapie“
Zuvor: „Psychotherapie MSc (CE)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)**

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Masterstudium „Psychotherapie“ wird gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl I Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- eigenständig Psychotherapie auf Grundlage der motivationalen Klärung, Zielfindung sowie Diagnostik im Therapiegeschehen gestalten.
- eine Gesprächsbasis schaffen und eine professionell-therapeutische Beziehung zu der_dem Gesprächspartner_in unter Einbeziehung gender- und diversitätsspezifischer Zugehörigkeiten aufbauen.
- eine Psychotherapie professionell strukturieren, durchführen und evaluieren.
- mit den Arbeitsbelastungen als Psychotherapeut_in umgehen und ihre Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit erweitern und ethische Problematiken kritisch reflektieren.
- einen professionellen Umgang mit komplexen Störungsbildern finden und Patient*innen adäquat, nach dem aktuellen Stand der Forschung, behandeln.
- ihr Tun selbstreflexiv betrachten, Kritik annehmen und sind in der Lage, diese in Ihre psychotherapeutische Arbeit zu integrieren.
- Kompetenzen und Fertigkeiten im Therapieprozess vermitteln.
- aktuellen Forschungsthemen kritisch reflektieren.
- sich kritisch mit Fachinformationen auseinandersetzen und Verbindungen zwischen Beobachtungen, Fakten und Theorien herstellen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 12 Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium:

- (1) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (2) ein abgeschlossenes fachlich in Frage kommendes Studium auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- (3) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 i.d.g.F.
und
- (4) Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens
und
- (5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse (C1 gem. europäischen Referenzrahmen) der deutschen Sprache nachzuweisen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsstudiums umfasst 120 ECTS-Punkte.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Weiterbildungsstudiums sind folgende Pflichtmodule in Form von Block-Kursen zu absolvieren, deren genaue Ausgestaltung folgt, der laut den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes genehmigten, gültigen Ausbildungsordnung des jeweiligen Fachspezifikums.
- (3) Zusätzlich zum in der Tabelle genannten Praktikum sind Nachweise über den praktischen Teil lt. §6 (2) Z.1 und 3 des Psychotherapiegesetz BGBl. I Nr. 361/1990 i.d.g.F. zu erbringen. Nähere Angaben zu diesen Leistungen sind von der Studienleitung in geeigneter Weise kundzumachen.
- (4) Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von sexueller Orientierung und Identität, ethnischer und sozialer Herkunft, Lebensalter, Religion und Weltanschauung sowie physischen und/oder psychischen Fähigkeiten und/oder weiteren Merkmale werden in diesem Weiterbildungsstudium Eingang finden und mit Themen aus der Psychotherapie vernetzt. Im Rahmen der Kurse wird die Gestaltung einer gender- und diversitätssensiblen Lehre fokussiert, um gleichstellungsorientiertes Handeln zu stärken und um zur Bewältigung gesellschaftlichen Herausforderungen beizutragen (unter Einhaltung der Vorgaben durch die Stabstelle Gleichstellung, Gender und Diversität an der Universität für Weiterbildung Krems).

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

Modulübersicht	ECTS- Punkte
1. Modul: Schulenspezifische Grundlagen der Psychotherapie	9
2. Modul: Schulenspezifische Methodik und Technik I	9
3. Modul: Schulenspezifische Methodik und Technik II	9
4. Modul: Persönlichkeits- und Interaktionstheorien	6
5. Modul: Spezielle Theorie	15
6. Modul: Psychotherapie mit Kindern & Jugendlichen	3
7. Modul: Literaturstudium	6
8. Modul: Wissenschaftliches Arbeiten	12
9. Modul: Forschungsdiskurs	6
Masterarbeit	18
Praktikum lt. Psychotherapiegesetz i.d.g.F.	27
Summe	120

§ 8. Kurse

- (1) Nähere Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- (2) Fehlzeiten im Präsenzunterricht sind in vergleichbaren Kursen nachzuholen. In didaktisch begründeten Einzelfällen kann ein Ersatz in Form eines angeleiteten Selbststudiums erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet neben Präsenzeinheiten ebenso e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen der Kurse, Verfassen von schriftlichen Arbeiten und/oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen und das eigenständige vertiefende Studium im entsprechenden Modul/Kurs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht in den Kursen.
- (2) Modulprüfungen über die Module 1-9. Diese können mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Arbeit abgenommen werden.
- (3) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum lt. Psychotherapiegesetz i.d.g.F.
- (4) Erstellung, positive Beurteilung der Masterarbeit. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychotherapie im entsprechenden psychotherapeutischen Fachspezifikum auszuwählen. Die Masterarbeit muss von zwei Begutachter_innen positiv beurteilt werden.
- (5) Abschlussprüfung: diese besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit inkl. vertiefender Fragen. Diese Prüfung kann erst nach erfolgreicher Erbringung der Leistungen laut Absatz (1) bis (4) und Nachweis der praktischen Teile laut § 6 (2) Z. 1 und 3 Psychotherapiegesetz, BGBl. I 361/1990 i.d.g.F. abgelegt werden.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Absolvent_in ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad "Master of Science (Continuing Education)", kurz MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 27/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach jener Verordnung abschließen.